

# Anwalts



# blatt



DeutscherAnwaltVerein

5/2017

Mai

**Report**  
Neue Arbeitsmodelle für Kanzleien

**Aufsätze**

Schiller: Fristversäumnis	480
Koppetsch: Gleichheitsmythos	493
Ziercke/Hartung: Fix the woman?	504
Grupp: Non-legal Outsourcing	507
Offermann-Burckart: Kleine BRAO-Reform	513

**Magazin**

Schellenberg: Gender Pay Gap	532
Mayer: Mehr Anwältinnen	538

**Aus der Arbeit des DAV**

Anwaltstag: Legal Tech	542
Anwaltvereine schlichten	544

**Rechtsprechung**

BGH: Transparenz bei Kammern	555
OLG Zweibrücken: Kostenfestsetzung	559
LG Köln: 15-Minuten-Zeittakt	560

Meine Fälle: oft komplex.  
Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.  
Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.

Informieren Sie sich auf [www.datev.de/anwalt](http://www.datev.de/anwalt) oder unter 0800 3283872.

Jetzt NEU!  
Juristische  
Textanalyse

**DATEV**  
Zukunft gestalten. Gemeinsam.

## A Aufsätze

### Editorial

- 465 **Steht die Welt Kopf?**  
Rechtsanwältin und Notarin  
Edith Kindermann, Bremen  
Herausgeberin des Anwaltsblatts

### Nachrichten

- 468 **Die neue alte Lust an der lebenslangen Freiheitsstrafe**  
Christian Bommaris, Berlin  
Berliner Zeitung
- 470 **E-Privacy-Verordnung: Vertraulichkeit vs. Sicherheit**  
Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.,  
Brüssel
- 472 **Nachrichten**
- 563 **Stellenmarkt des Deutschen Anwaltvereins**
- 570 **Bücher & Internet**
- 574 **Deutsche Anwaltakademie  
Seminarkalender**

### Schlussplädoyer

- 576 **Nachgefragt, Comic,  
Mitglieder-Service**
- 562 **Fotonachweis, Impressum**

### Anwaltschaft

- 480 **Die BGH-Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**  
Rechtsanwalt Andreas Schiller, Jena

### Anwaltsmarkt

- 493 **Gleichheitsillusionen – woran die Emanzipation jeden Tag von neuem scheitert**  
Prof. Dr. Cornelia Koppetsch, Darmstadt
- 497 **Anwältinnen im internationalen Vergleich: Wo liegt Deutschland?**  
Prof. Dr. Harald Koch, Berlin

- 504 **„Fix the firm or fix the woman?“**  
Solicitor Emma Ziercke, Hamburg und  
Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin

### Anwaltsrecht

- 507 **Kanzlei-Outsourcing: Ein erster Schritt aus einem großen Dilemma**  
Rechtsanwalt Michael Grupp, Maître en  
Droit, Mag. iur., Mainz/Berlin
- 513 **(Ziemlich) kleine BRAO-Reform – die wichtigsten Änderungen**  
Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-  
Burckart, Grevenbroich

### Anwaltspraxis

- 514 **Sexualstrafrecht heute – eine kritische Bilanz der Reform**  
Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen

### Soldan Institut

- 522 **Unternehmertum dominiert**  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

### Juristenausbildung

- 525 **Gesetzesinitiative: Kommt das Referendariat in Teilzeit?**  
Dr. Birger Dölling, Berlin

## M Magazin

### Report

- 528 **Neue Arbeitsmodelle für Kanzleien: Sie nennen es Teilzeit**  
Andreas Kurz, Berlin

### Anwaltsblattgespräch

- 532 **Ungleiche Bezahlung – jeder Einzelfall ist einer zu viel**  
Interview mit Rechtsanwalt und Notar Ulrich  
Schellenberg, Präsident des Deutschen  
Anwaltvereins

### Anwalt digital

- 536 **Legal Tech: Ist es schon zu spät – oder noch zu früh?**  
Nora Zunker, Berlin

### Kommentar

- 538 **(Mehr) Anwältinnen als Partnerinnen?!**  
Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer,  
Freiburg i. Br.

### Gastkommentar

- 539 **Das Kopftuch – wofür steht es eigentlich heute?**  
Wolfgang Janisch, Süddeutsche Zeitung

### Anwälte fragen nach Ethik

- 540 **Bessere Technik, bessere Anwälte, besseres Recht?**  
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und Anwalts-  
kultur



## Aus der Arbeit des DAV

- 542 68. Deutscher Anwaltstag: Innovationen und Legal Tech
- 543 Anwälte auf Lesbos: Delegation beim griechischen Justizminister
- 544 Anwaltvereine erobern Verbraucherschlichtung für Anwaltschaft
- 545 Anwaltverein Freiburg: Jubiläum 125 Jahre
- 545 Forum Junge Anwaltschaft: Forum für Berufseinstieg
- 545 Deutscher Anwaltverein: Rechtsrat in humanitären Notlagen
- 545 Deutscher Anwaltverein: Anwaltsfortbildung in Europa
- 546 AG Arbeitsrecht: Frühjahrstagung
- 547 AG Verkehrsrecht: Verkehrsgerichtstag
- 547 DAV-Stellungnahmen
- 548 Deutsche Anwaltsauskunft: Online-Angebot wird ausgebaut
- 548 AG Sozialrecht: Seniorenrechtstag
- 549 AG Baurecht: Baurechtstagung
- 550 Deutsche Anwaltakademie: Nachrichten
- 550 Münchner Anwaltverein: Neujahrsempfang
- 550 Personalien: Neue Vorsitzende

## R Rechtsprechung

### Haftpflichtfragen

- 552 Der Abwehrschutz in der Haftpflichtversicherung und seine Grenzen  
Rechtsanwalt Bertin Chab, Allianz Versicherung, München

### Anwaltsrecht

- 555 BGH: Mehr Transparenz bei Kammern – aber in Grenzen
- 556 AGH Celle: Kanzlei ohne Klage-recht bei Kammerbelehrung
- 556 AGH Dresden: Abwickler

### Anwaltschaftung

- 557 BGH: Defektes Gerichtsfax
- 557 LSG München: Unrichtiges Empfangsbekanntnis

### Anwaltsvergütung

- 558 BGH: Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren bei Klagehäufung
- 559 OLG Zweibrücken: Überlanges Kostenfestsetzungsverfahren
- 560 LG Köln: 15-Minuten-Zeittakt-klausel ist unwirksam

### Prozessrecht

- 561 BAG: Überraschungsurteil

### Rechtsdienstleistungsgesetz

- 562 OLG Köln: Inkasso über die Grenzen hinweg



**Premiere im Pocket Memo:**  
Professionelle *Dragon-*  
*Spracherkennung* und Philips-  
Diktiersystem in einem.



**SpeechExec  
Pro 10**

- Mit wenigen Klicks eingerichtet und sofort einsatzbereit
- Schneller, einfacher und kostengünstiger zum anwaltlichen Dokument
- Verbindet Anwalt und ReNo, bindet Mandanten!
- **Kostenlos testen unter 030/2639595-0**

**Pocket Memo. Das Diktiergerät.  
Für Rechtsanwälte entwickelt.**

Soldan Institut

# Erscheinungsformen anwaltlicher Tätigkeit: Unternehmertum dominiert

Die unternehmerische Tätigkeit dominiert weiter auf dem Anwaltsmarkt\*

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

**Angestellte oder unternehmerische Berufstätigkeit, Einzel- oder Mitunternehmertum, gemeinsame Berufsausübung oder Einzelanwalt – die Erscheinungsformen anwaltlicher Berufsausübung sind mittlerweile breit gefächert. Dieser Beitrag erläutert Forschungsergebnisse des Soldan Instituts zu der Frage, welche Bedeutung die unterschiedlichen Konzepte der Ausübung des Anwaltsberufs in der Gegenwart haben. Fazit: Die Anwaltschaft ist vielfältiger geworden, die unternehmerische Tätigkeit bildet aber noch immer den Schwerpunkt der Berufstätigkeit.**

## I. Unternehmerische Tätigkeit vs. abhängige Beschäftigung

Die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts kann sich in unternehmerischer Selbstständigkeit als Inhaber einer Einzelkanzlei oder Mitgesellschafter einer Sozietät, aber auch in abhängiger Beschäftigung als Angestellter vollziehen. Zwischen beiden Tätigkeitsformen steht konzeptionell die freie Mitarbeit in einer Kanzlei<sup>1</sup>, auch wenn diese nach einer früheren Studie des Soldan Instituts – jedenfalls bei Rechtsanwälten in den ersten Jahren der Berufstätigkeit – in neun von zehn Fällen scheinselfständig und damit als faktischer Arbeitnehmer erfolgt.<sup>2</sup>

Historisch betrachtet ist die anwaltliche Berufsausübung in unternehmerischer Selbstständigkeit der Regelfall. Lange Zeit wurde die Ausübung des Anwaltsberufs als Arbeitnehmer als mit dem Wesen eines freien Berufs und dem Unabhängigkeitspostulat, dem Rechtsanwälte unterworfen sind, unvereinbar erachtet.<sup>3</sup> Das Phänomen des von einem Rechtsanwalt angestellten Rechtsanwalts tauchte im Berufsrecht erstmals überhaupt im Jahr 1969 auf, als die zum 1. Januar 1969 ergänzten Ständesrichtlinien in § 72a angestellte Rechtsanwälte explizit ansprachen. Zuvor war stets nur schwammig von „juristischen Hilfsarbeitern“<sup>4</sup> oder „juristischen Mitarbeitern“ eines Rechtsanwalts gesprochen worden, die auf der Grundlage eines Dienstvertrags für diesen tätig seien.<sup>5</sup> Noch bis Ende der 1980er Jahre<sup>6</sup> wurde auch mit Blick auf den in Kanzleien angestellten Rechtsanwalt darauf hingewiesen, dass ein solcher kaum dem Bild der BRAO entspräche und es mit der Stellung eines unabhängigen Organs der Rechtspflege schwerlich in Übereinstimmung gebracht werden könne, wenn ein Rechtsanwalt seine Tätigkeit in einem arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis versee. Auch wenn der Anteil der angestellten Rechtsanwälte in der Gesamtanwaltschaft ab Ende der 1980er Jahre aufgrund des Entstehens immer größerer Kanzleien mit zunehmender Dynamik immer weiter gewachsen ist, wur-

de sie erst im Jahr 2016 erstmals in § 46 BRAO n.F. auf Gesetzesebene anerkannt.<sup>7</sup> Abs. 1 der neu gefassten Norm bestimmt nun: „Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben, die als Rechtsanwälte, Patentanwälte oder rechts- oder patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind.“

Diese Ausgangslage deutet bereits an, dass die unternehmerische Tätigkeit für Rechtsanwälte die Norm, die Berufsausübung als Angestellter die Ausnahme ist. Die im Rahmen dieser Studie erhobenen Daten bestätigen dies: Acht von zehn der befragten Anwälte gaben an, Allein- oder Miteigentümer der Kanzlei zu sein, in der sie tätig sind (81 Prozent). Angestellt sind nur 14 Prozent der Befragten, 5 Prozent arbeiten als freie Mitarbeiter. Die Tatsache, dass im Rahmen dieser Studie nur tatsächlich marktteilnehmende Rechtsanwälte untersucht wurden, erklärt, warum praktisch keine Syndikusanwälte erfasst sind: Bereits nachgewiesen wurde in einer früheren Studie, dass Syndikusanwälte fast ausnahmslos kein nennenswertes Mandatsaufkommen in eigener Kanzlei haben, also keine Wettbewerber auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt sind.<sup>8</sup> Für die Zwecke dieser Studie waren sie daher nicht von Interesse.

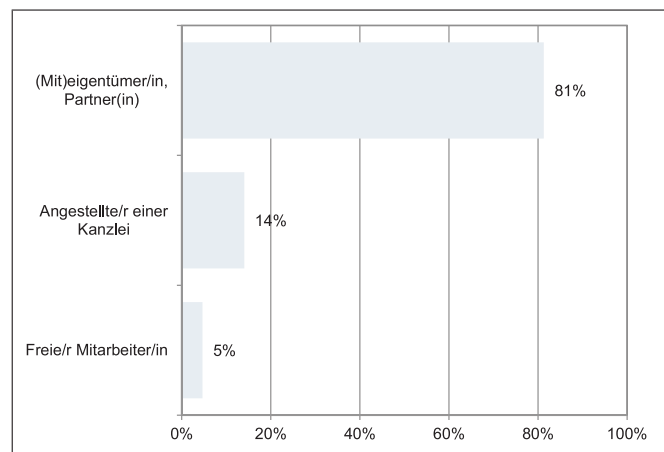


Abb. 1: Beruflicher Status der Rechtsanwälte – Gesamtbetrachtung

Bei einer differenzierenden Betrachtung zeigt sich, dass Faktoren, die Einfluss auf den Erwerbsstatus des Rechtsanwalts in der Kanzlei haben, insbesondere das Alter, die Berufszugehörigkeit und das Geschlecht sind:

\* Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten und Mandate, 341 S., ISBN 978-3-8240-5431-2, Anwaltverlag, Bonn 2016. An der Studie beteiligte sich eine repräsentative Stichprobe von 1.593 berufsausübenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

1 Hierzu Kilian, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg und Berufskarrieren, 2014, S. 207 ff.; ders., BRAK-Mitt. 2014, 64 ff.

2 Kilian, aaO (Fn. 2), S. 214 ff.

3 Vgl. etwa OLG Celle NJW 1963, 1310, 1311 („...kann nicht als glaubhaft gemacht angesehen werden, daß er hier die Stellung eines Arbeitnehmers gehabt oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis gestanden habe. Das wäre schon grundsätzlich mit der Stellung eines Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege unvereinbar.“); ferner EGH Berlin EGE IV, 44, 45 f. („...ist der Rechtsanwalt in seiner beruflichen Betätigung nicht frei, sondern weisungsgebunden und kann ihm die Mitgliedschaft einseitig gekündigt werden, so ist [er] kein freier Anwalt mehr, sondern Angestellter [...]; eine solche Stellung ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar“).

4 Vgl. etwa Lion-Levy, AnwBl 1930, 671.; Biermann, AnwBl 1929, 337 f.

5 Vgl. Eich, in: Lingenberg/Zuck/Hummel/Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Ständesrechts, 2. Aufl. 1988, § 81 Rn. 2 ff.

6 Hartstang, Anwaltsrecht, 1991, S. 96, meint, dass die Problematik angestellter Rechtsanwälte überhaupt erst in den 1980er Jahren erkannt und erstmals diskutiert worden sei.

7 Hierzu etwa Kleine-Cosack, AnwBl 2016, 101 ff.

8 Kilian, aaO (Fn. 2), S. 282.

Da Kanzleineugründungen neu zugelassener Rechtsanwälte kontinuierlich abnehmen, entwickelt sich anwaltliches Unternehmertum zunehmend aus einer abhängigen Beschäftigung heraus, sei es, indem ein Angestellter vom Arbeitgeber zum Partner gemacht wird oder der Arbeitnehmer auf der Basis einer mehrjährigen Berufserfahrung eine eigene Kanzlei gründet. Daher ist nicht überraschend, dass die Dauer der Tätigkeit in der Kanzlei und das Alter mit der Stellung in der Kanzlei in einem signifikanten Zusammenhang stehen. Unter den Anwälten, die seit 20 bis 30 Jahren in der Kanzlei tätig sind, liegt entsprechend der Anteil der Partner beziehungsweise Miteigentümer bei 95 Prozent, bei einer Tätigkeitsdauer von 10 bis 20 Jahren sind es 84 Prozent.<sup>9</sup> Nur knapp die Hälfte der befragten Anwälte mit einer Tätigkeitsdauer von unter zehn Jahren hat diese Stellung inne (48 Prozent). Dagegen ist der Anteil der angestellten Anwälte in dieser Gruppe mit 44 Prozent fast ebenso hoch und liegt damit 30 Prozentpunkte über dem Anteil der angestellten Rechtsanwälte in der Gesamtgruppe der marktteilnehmenden Rechtsanwälte.

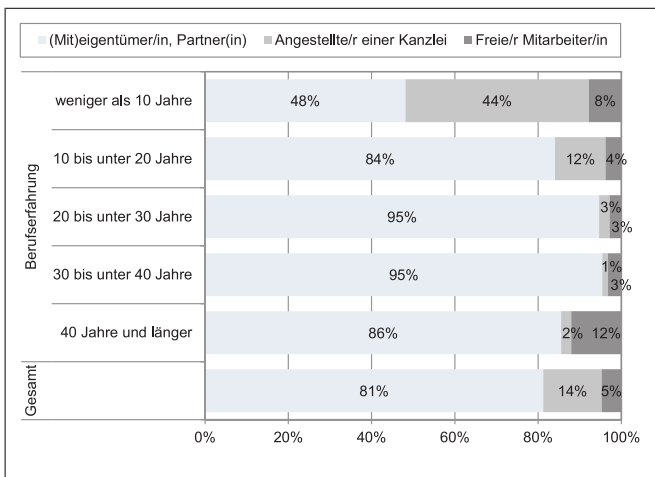


Abb. 2: Beruflicher Status der Rechtsanwälte – nach Berufserfahrung (statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ ))

Neben Alter bzw. Berufserfahrung (sowie Geschlecht<sup>10</sup>) hat allein der Fachanwaltsstatus eines Rechtsanwalts signifikanten Einfluss darauf, ob der Anwalt seinen Beruf unternehmerisch oder abhängig beschäftigt ausübt: Rechtsanwälte mit Fachanwaltstitel sind mit 85 Prozent häufiger anwaltlicher Unternehmer als angestellte Rechtsanwälte, von denen 78 Prozent über einen oder mehrere Fachanwaltstitel verfügen.

## II. Einzelanwaltliche Tätigkeit vs. gemeinsame Berufsausübung

### 1. Gesamtbetrachtung

Die Art der Ausübung des Anwaltsberufs lässt sich nicht nur über den Unternehmerstatus des Rechtsanwalts definieren, sondern auch darüber, ob ein Rechtsanwalt alleine – „als Einzelkämpfer“ – tätig ist oder sich mit anderen Rechtsanwälten zur Berufsausübung zusammengeschlossen hat. Die Kategorie „Sozietätsanwalt“ trifft den Sachverhalt hierbei nicht exakt: Gemeinsame Berufsausübung im Wortsinne ist nicht nur in einer Sozietät möglich, sondern auch in einer Einzel-

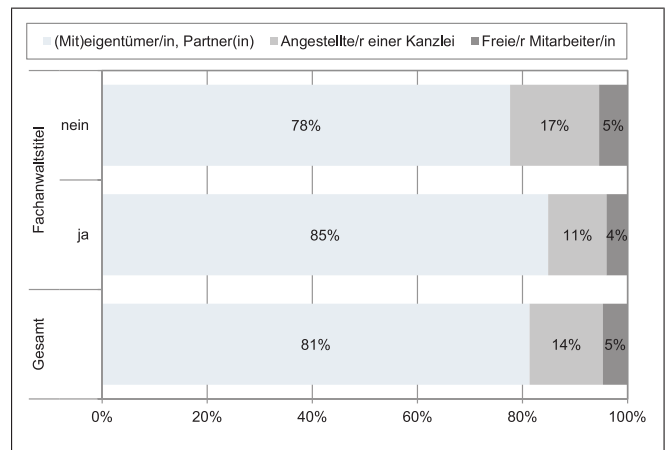


Abb. 3: Beruflicher Status der Rechtsanwälte – nach Fachanwaltstitel (statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ ))

kanzlei, in der neben dem einzigen Inhaber freie Mitarbeiter oder angestellte Rechtsanwälte tätig sind. Nur wenn kein anwaltliches Personal beschäftigt wird, kann man hingegen von einem Einzelanwalt sprechen: Der Begriff Einzelanwalt beschreibt also die Zahl der in einer Kanzlei tätigen Berufsträger, der Begriff Einzelkanzlei die Zahl der Eigentümer einer Kanzlei. Der Begriff „Einzelanwalt“ wiederum beschreibt nicht zwingend, dass die Berufstätigkeit ohne strukturellen Kontakt mit einem anderen Rechtsanwalt erfolgen muss: Der Einzelanwalt kann mit seiner Kanzlei mit der der Kanzlei eines anderen Einzelanwalts, einer Einzelkanzlei oder einer Sozietät in Bürogemeinschaft verbunden sein. Der Begriff umschreibt daher lediglich, dass in der fraglichen Kanzlei lediglich ein Berufsträger aktiv ist.

Unter dieser Prämisse gilt, dass 32 Prozent der Rechtsanwälte ihren Beruf alleine, das heißt als Einzelanwalt und damit auch als Einzelunternehmer ausüben, hingegen 68 Prozent gemeinsam mit anderen Rechtsanwälten – sei es

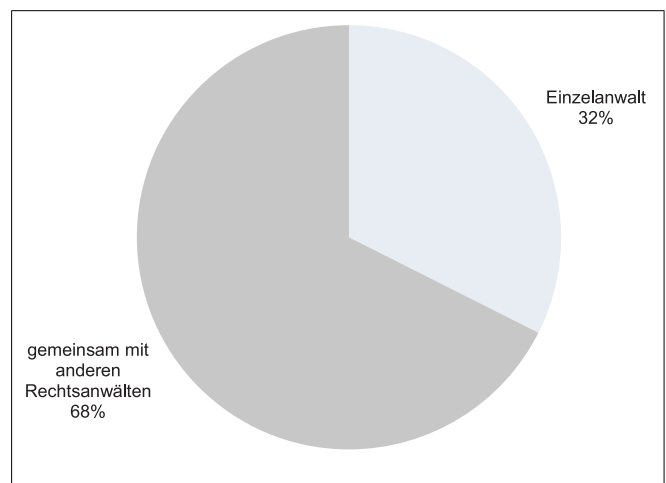


Abb. 4: Berufsausübung als Einzelanwalt / gemeinsam mit anderen Rechtsanwälten

<sup>9</sup> Mit zunehmendem Alter steigt entsprechend auch der Anteil der Partner, der mit einem Alter zwischen 60 und 70 Jahren seinen Höhepunkt erreicht (96 Prozent).

<sup>10</sup> Hierzu Killian, Anwaltstätigkeit (o. Fn. 1) S. 37 ff.

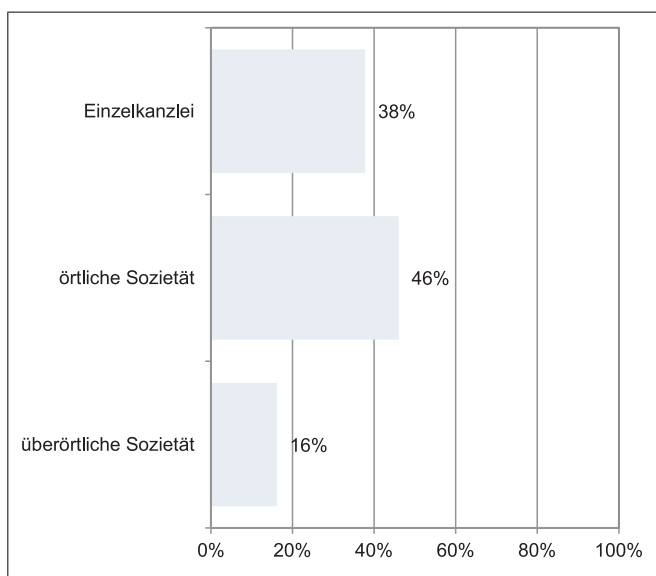


Abb. 5: Berufsausübung Einzelkanzleien/Sozietäten

in einer Sozietät, sei es in einer Einzelkanzlei mit anwaltlichem Personal.

In Einzelunternehmen sind 38 Prozent der Rechtsanwälte tätig. 62 Prozent arbeiten in einer Gesellschaft mit dem Gesellschaftszweck der gemeinsamen Ausübung (jedenfalls auch) des Anwaltsberufs, deren Gesellschafter (und damit Inhaber) nach § 59a BRAO ausnahmslos Rechtsanwälte oder Angehörige der weiteren sozietätsfähigen Berufe sind (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Patentanwälte).

## 2. Rechtsgebietspezifische Betrachtung

Rechtsanwälte mit den Tätigkeitsschwerpunkten Sozial-, Familien- oder Strafrecht sind überdurchschnittlich häufig in Einzelkanzleien tätig (der Anteil Einzelkanzleien liegt bei diesen Tätigkeitsschwerpunkten 17, 15 bzw. 13 Prozentpunkte über dem Durchschnitt). Auch das Allgemeine Zivilrecht, das Verkehrsrecht, das Erbrecht und das Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind besonders häufig Tätigkeitsschwerpunkte, die überdurchschnittlich häufig Rechtsanwälte in Einzelkanzleien bearbeiten, wenngleich nicht in ähnlich überdurchschnittlichem Ausmaß (8, 7, 5 bzw. 4 Prozentpunkte). In den übrigen Rechtsgebieten sind Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien unterrepräsentiert, in besonderem Maße in den Tätigkeitsschwerpunkten Bank- und Kapitalmarktrecht, das Recht des geistigen Eigentums, das Öffentliche Wirtschaftsverwaltungsrecht und das Insolvenzrecht (20 bis 22 Prozentpunkte unter dem Mittelwert). Ein interessantes Detail ist, dass im Rechtsgebiet Bilanz- und Steuerrecht Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien nicht unterrepräsentiert sind.

## III. Zusammenfassung

Acht von zehn Anwälten sind als Allein- oder Miteigentümer in einer Kanzlei unternehmerisch tätig, die Berufsausübung als Angestellter jenseits der Phase des Berufseinstiegs ist nach wie vor die Ausnahme. Die Dauer der Tätigkeit in der Kanzlei und das Alter stehen in einem signifikanten Zusammenhang mit der Position in der Kanzlei. Auch sind Rechtsanwälte mit Fachanwaltstitel häufiger anwaltlicher Unterneh-

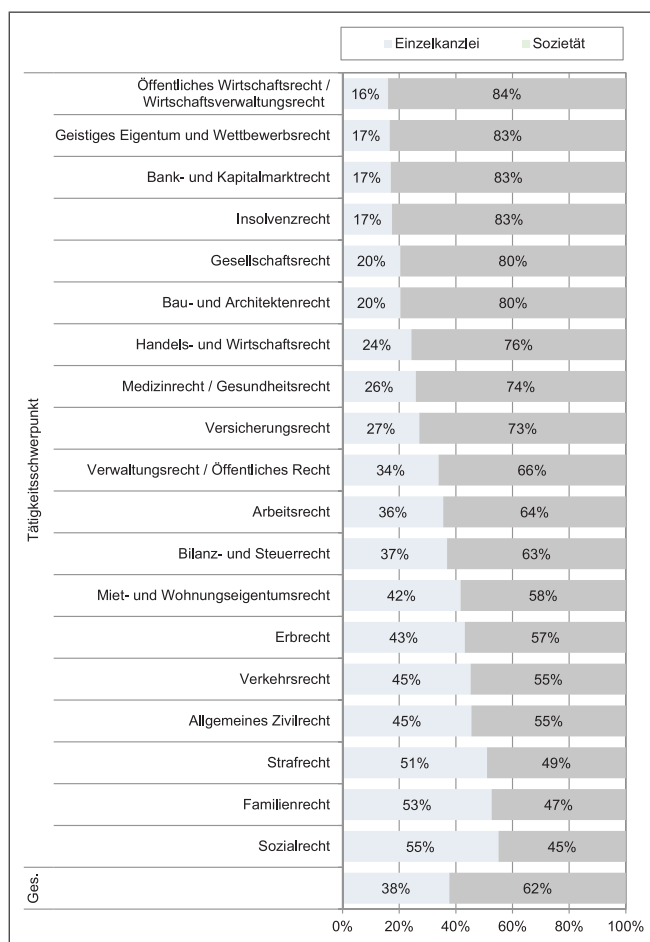


Abb. 6: Berufsausübung Einzelkanzleien/Sozietäten – nach Tätigkeitsschwerpunkt

mer als angestellte Rechtsanwälte. Zwei Drittel der befragten Anwälte üben ihren Beruf mit anderen Rechtsanwälten aus, also in einer Sozietät oder in Einzelkanzlei mit anwaltlichem Personal. Ein Drittel der Anwälte arbeitet allein. Anwälte in Einzelkanzleien bearbeiten überdurchschnittlich häufig die Tätigkeitsschwerpunkte Sozial-, Familien- oder Strafrecht sowie Allgemeines Zivilrecht, Verkehrs-, Erb- und das Miet- und Wohnungseigentumsrecht.



**Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).